Stadtverwaltung Cottbus Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement	
	ebührensatzung ldt Cottbus
Diese Satzung tritt a	am in Kraft.
gez. Holger Kelch Oberbürgermeister	Cottbus, den

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes -KommRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, (Nr. 19), S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 Nr. 8), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, Nr. 32 S.30) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

- Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Gebührenmaßstab und -höhe

- Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- 2. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- 3. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- 4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

#### § 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

- 1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
- 2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
- 3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben

## § 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabegesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S. 30).

#### § 5 Gesamtschuldner

- 1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- 2. Mehrere Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner.

#### § 6 Auslagen

- Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen T\u00e4tigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Geb\u00fchr befreit ist. F\u00fcr den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Geb\u00fchrensatzung entsprechend.
- 2. Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBI. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBI. I, 203) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

#### § 7 Fälligkeit der Gebühr

- 1. Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2. Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- 3. Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

# § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

#### § 9 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Die Gebühren können ganz oder teilweise im Einzelfall gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

#### § 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBI.I/13, Nr. 18) i.V.m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetztes für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 02. September 2013 (GVBI.II/13, Nr. 64) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus.

Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
		in €
	Allgemeine Gebührensätze	
1.	Anfertigungen von Kopien auf dem Wege der Ablichtungen	
1.1	im Format DIN A 4	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.2	im Format DIN A 3	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
	analoge Daten	
1.3	im Format DIN A 2 jede Seite	10,60
1.4	im Format DIN A 1 jede Seite	14,20
1.5	im Format DIN A 0 jede Seite	21,30
	digitale Daten	
1.6	im Format DIN A 2 jede Seite	7,10
1.7	im Format DIN A 1 jede Seite	10,60
1.8	im Format DIN A 0 jede Seite	17,70
	zuzüglich Aufwendungen entsprechend lfd. Nr. 5	
2.	Auszug digitale Stadtkarte aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) der Stadt Cottbus als Anlage zu dem jeweiligen Verwaltungsakt	
2.1	im Format DIN A 4 und DIN A 3 je Seite	5,60
3.	Amtliche Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,10
3.2	Beglaubigung von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen und Reprografien je Seite des Originales	4,20
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z.b. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche Texte) je Seite	10,60
3.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Gebühr gilt pro Beglaubigungsverfahren)	17,70
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - je Seite	7,10

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
		in €
5.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen sowie gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können -für jede angefangene halbe Arbeitstunde-	
	- im mittleren Dienst	20,50
	- im gehobenen Dienst	29,00
	- im höheren Dienst	34,80
6.	Volkshochschule	
	Ausstellen von Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen oder anderen Bescheinigungen der Volkshochschule	
6.1	pro Vorgang für Zertifikate nach 2000	2,80
6.2	* pro Vorgang, je nach Aufwand für Zertifikate vor 2000	3,50-5,60
7.	Fachbereich Ordnung und Sicherheit	
7.1	schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro Erstattungsbetrag je angefangene 5 Minuten	3,20
7.2	Bearbeitung Sondernutzungserlaubnisse je angefangene halbe Stunde	23,10
	Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster	
8.	Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	
8.1	Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung	29,00
8.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand nach lfd. 5
9.	Fachbereich Bürgerservice - Statistikstelle -	
	Veröffentlichungen	
9.1	Statistisches Jahrbuch	22,60
9.2	Kommunale Gebietsgliederung Bevölkerung	7,20
10.	Kommunalstatistische Hefte	
10.1	Halbjahresbericht	2,50
10.2	Analyse Bevölkerungsentwicklung	3,40
10.3	Analyse Arbeitsmarkt nach Stadtteilen	3,90
10.4	Analyse Stadtteile*	
10.5	Bevölkerungsprognosen*	
	*nicht regelmäßig erscheinende Analysen werden entsprechend der Gebührensatzung (Gebühr für Kopien) gesondert berechnet	

Personenzusammenschlüsse alten Rechts  Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen	0,05 28,20 0,50
11.1 Auftragsrecherche je Datenfeld 11.2 Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde 11.3 Lieferung von Daten auf Datenträger (CD)  12. Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen 12.1 DIN A 4 je Seite  13. Finanzmanagement  13.1 Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre  – je Haushaltsjahr und angefangene Seite 13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken 13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen 13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten  - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde 13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Baumfältgenehminungen	28,20 0,50
11.2 Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde  11.3 Lieferung von Daten auf Datenträger (CD)  12. Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen  12.1 DIN A 4 je Seite  13. Finanzmanagement  13.1 Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre  — je Haushaltsjahr und angefangene Seite  13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten  — für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Readeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen	28,20 0,50
11.3 Lieferung von Daten auf Datenträger (CD)  12. Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen  12.1 DIN A 4 je Seite  13. Finanzmanagement  13.1 Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre  — je Haushaltsjahr und angefangene Seite  13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten  — für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Rearbeitungsnehühr für Baumfällgenehmigungen	0,50
12.1 Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen  12.1 DIN A 4 je Seite  13.1 Finanzmanagement  13.1 Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre  — je Haushaltsjahr und angefangene Seite  13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten  — für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Rearbeitungsnebrijht für Raumfällgenebmigungen	
13.1 Finanzmanagement  13.1 Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre  - je Haushaltsjahr und angefangene Seite  13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten  -für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Raumfällgenehmigungen	lfd. Nr. 1
13.1 Finanzmanagement  13.1 Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre  — je Haushaltsjahr und angefangene Seite  13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten  — für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen	lfd. Nr. 1
Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre  - je Haushaltsjahr und angefangene Seite  13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten  - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsnehühr für Raumfällgenehmigungen	
- je Haushaltsjahr und angefangene Seite  13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Raumfällenenbmigungen	
- je Haushaltsjahr und angefangene Seite  13.2 Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken  13.3 Zweit- buw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Raumfällenenbmigungen	
13.2	5,60
2 Zweit- buw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen  13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten -für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Rearbeitungsgehühr für Raumfällgenehmigungen	5,10
13.4 Feststellungen aus den Konten und Akten -für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgebühr für Baumfällenenbmigungen	2,20
-für jede angefangene viertel Arbeitsstunde  13.5 Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen  13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgebühr für Raumfällgenehmigungen	
13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Rearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen	
13.6 Unbedenklichkeitserklärungen  14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen	11,00 5,80
14. Fachbereich Immobilien  Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen	3,60
Gebühr nach Zeitaufwand für die Ifd. Nr. 14.1. bis 14.4 je angefangene hal Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  14.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  14.2 Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen	5,80
Arbeitsstunde (gehobener Dienst Ifd. Nr. 5)  Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen Personenzusammenschlüsse alten Rechts  Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Baumfällgenehmigungen	
Personenzusammenschlüsse alten Rechts  Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Baumfällgenehmigungen	ре
deren Aufenthalt unbekannt ist  Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Baumfällgenehmigungen	ür <b>29,00</b>
Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist  14.4 Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes  15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Baumfällgenehmigungen	29,00
15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Baumfällgenehmigungen	29,00
15. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen  Bearbeitungsgehühr für Baumfällgenehmigungen	E 4 70
Bearheitungsgehühr für Raumfällgenehmigungen	54,70
Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen	
je angefangene halbe Arbeitsstunde	29,00
16 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
16.1 Befreiung - mobile Entsorgung	63,00
16.2 Befreiung - kanalgebundene Entsorgung mit Vor-Ort-Kontrolle	53,20
16.3 Befreiung - Niederschlagswasser	58,10
16.4 zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
16.5 Zustimmung - kanalgebundene Entsorgung	J <b>-</b> 0

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
		in €
17.	Fachbreich Gesundheit	
17.	Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden	
	folgende Stundensätze zugrunde gelegt:	
		40.00
	mittlerer Dienst	46,00
	höherer Dienst	77,00
	Amts- und Vertrauensärztlicher Dienst	
	Es können zusätzliche Kosten für Auslagen bei den Positionen 17.1 - 17.7 entstehen (z. B. Labor, Röntgen der Lunge).	
47.4	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG ohne	50.00.00.40
17.1	sonstige nähere gutachterliche/ärztliche Ausführungen	53,90-92,40
17.2	Verbeamtung/ Einstellungsuntersuchung	96,00
17.3	Gutachten über die Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung, stationäre/ambulante Rehabilitation gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)	65,40-92,30
17.4	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/ Blut	60,20
17.5	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/ Speichel	51,20
17.6	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/ zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen Ausführungen	Gebühr nach Zeitaufwand für Fachbereich Gesundheit, Ifd. Nr. 17
17.7	Durchführung eines Drogentests	23,00-34,50
17.8	Duplikate (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln nach §§ 43/42 Infektionsschutzgesetz, Impfausweis)	7,70-11,50
17.9	Tuberkulintest fürs Ausland zzgl. Kosten für das rezeptpflichtige Arzneimittel Tuberkulin	34,50
17.10	Impfleistung	8,90
17.11	Impfleistung für jede weitere Impfung (Simultanimpfung)	2,60
17.12	Blutentnahme durch Arzthelfer-/ in	11,50
17.13	Blutentnahme durch Arzt  Die Blutentnahmen erfolgen im Zusammenhang mit den Positionen 17.1 - 17.11	23,10
18.	Hygiene	
18.1	Beurteilung von Wohninnenräumen einschließlich Beratung und schriftliche Stellungnahme	49,00-118,00